

Änderung der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO)

Beschluss B1

16. Parteitag
in Hannover
am
11. November
2002

Die Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) vom 17. November 1969, zuletzt geändert am 4. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

■ **1. Nach § 1 wird folgender § 2 (neu) eingefügt:**

„§ 2 (Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung)

(1) Der Generalsekretär legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei vor. Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht und gibt damit über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht muss den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) entsprechen.

(2) Der Generalsekretär unterzeichnet den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei als das für Finanzangelegenheiten zuständige Mitglied des Bundesvorstandes.

(3) Der Rechenschaftsbericht wird den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern zur Prüfung und Berichterstattung vorgelegt. Die Rechnungsprüfer untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist.

(4) Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

(5) Die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils

für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.“

■ **2. § 2 (alt) wird zu § 3 (neu) und erhält folgende Fassung:**

„§ 3 (Rechenschaftsbericht)

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.

(2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit das Parteiengesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsver-

bände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Bundespartei hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Kreis-/Bezirksverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.

(5) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(6) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,

2. Sachausgaben

- a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
- b) für allgemeine politische Arbeit,
- c) für Wahlkämpfe,
- d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
- e) sonstige Zinsen,
- f) sonstige Ausgaben,

3. Zuschüsse an Gliederungen und

4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(7) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:

A. Anlagevermögen:

I. Sachanlagen:

1. Haus- und Grundvermögen,
2. Geschäftsstellenausstattung,

II. Finanzanlagen:

1. Beteiligungen an Unternehmen,
2. sonstige Finanzanlagen;

B. Umlaufvermögen:

- I. Forderungen an Gliederungen,
- II. Forderungen auf staatliche Mittel,
- III. Geldbestände,
- IV. sonstige Vermögensgegenstände;

C. Gesamtbesitzposten
(Summe aus A und B);

2. Schuldposten:

A. Rückstellungen:

- I. Pensionsverpflichtungen,
- II. sonstige Rückstellungen;

B. Verbindlichkeiten:

- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
- II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,
- IV. sonstige Verbindlichkeiten;

C. Gesamte Schuldposten
(Summe von A und B);

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(8) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen. Vermögensgegenstände sind mit dem Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

(9) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

- 1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgabe-rechnung und der Vermögensbilanz;
- 2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 7 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die

Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne des Parteiengesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB);

- 3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
- 4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(10) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

(11) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, sind im Rechenschaftsbericht nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.

(12) Im Übrigen sind bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts die Vorschriften des § 24 Abs. 8 bis 11 PartG zu berücksichtigen.

(13) Den Wirtschaftsprüfern steht auf allen Ebenen der Partei ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung zu. Die Prüfungen können stichprobenartig erfolgen.“

■ **3. Nach § 3 (neu) wird folgender § 4 (neu) eingefügt:**

„§ 4 (Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht)

Erlangen die nachgeordneten Verbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen Kenntnis von Unrichtigkeiten eines bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsberichts, haben sie diese unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauftragten schriftlich mitzuteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.“

■ **4. § 3 (alt) wird zu § 5 (neu) und erhält folgende Fassung:**

„§ 5 (Spenden)

(1) Spenden sind über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzu-

nehmen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(3) Von der Befugnis der Partei, Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen

Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar der Partei zufließen,

b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;

4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;

5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;

6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;

8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(4) Spenden und Sonderbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind unverzüglich dem Bundesgeschäftsführer oder dem Finanzbeauf-

tragten schriftlich mitzuteilen. Diese sorgen für die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages.

(5) Nach Absatz 3 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3 PartG), über den Bundesgeschäftsführer oder den Finanzbeauftragten an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

5. § 4 (alt) wird zu § 6 (neu) und erhält folgende Fassung:

„§ 6 (Spendenrichtlinien)

(1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben.

(2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).

(3) Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Bei Spenden über 500 Euro ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

(4) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

(5) Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband und die Bundespartei ausstellen. Alle übrigen Empfänger von Spenden, einschließlich Vereinigungen, Gemeinde- und Ortsverbände sowie Parteimitglieder sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband oder der Bundespartei ausgestellt sind.

(6) Als Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich die von der Bundespartei ausgegebenen Vordrucke verwendet werden. Erstellung, Ausdruck und Nummerierung der Spendenbescheinigungen erfolgen ausschließlich durch die von der Bundespartei autorisierte Software. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Spendenbescheinigungen der Bundespartei werden nur vom Finanzbeauftragten der Bundespartei oder einem von ihm damit Beauftragten unterschrieben.

(7) Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, von jeder Spendenbescheinigung eine Kopie zu erstellen, diese zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbar gewordene Spendenvordrucke sind zu sammeln und aufzubewahren.

(8) Die Landesverbände werden sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

(9) Die Landesverbände können zur Durchführung dieser Richtlinien ergänzende Organisationsregelungen treffen.“

6. § 5 (alt) wird zu § 7 (neu) und erhält folgende Fassung:

„§ 7 (Unentgeltliche Sach-, Werk- und Dienstleistungen)

Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.“

7. § 6 (alt) wird zu § 8 (neu) und erhält folgende Fassung:

„§ 8 (Behandlung von Sach-, Werk- und Dienstleistungen)

(1) Spenden an Parteien können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 PartG). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden Besonderheiten.

(2) Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende im Sinne des § 10b Abs. 3 EStG ersichtlich sein (H 111 „Sachspende“ EStH).

(3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG) als Wert anzusetzen (§ 10b Abs. 3 S. 2 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

(4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrsmäßig beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG).

(5) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendungsersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren

Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten.

Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.

(6) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.“

8. § 7 (alt) wird zu § 9 (neu). In § 9 (neu) wird Abs. 1 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

9. § 8 (alt) bis § 19 (alt) werden zu § 10 (neu) bis § 21 (neu).

10. § 19a (alt) wird zu § 22 (neu).

11. § 20 (alt) bis § 23 (alt) werden zu § 23 (neu) bis § 26 (neu).

12. § 24 (alt) wird ersatzlos gestrichen.

13. § 25 (alt) wird zu § 27 (neu).
In § 27 (neu) wird Abs. 4 ersatzlos gestrichen.

14. § 26 (alt) bis § 28 (alt) werden zu § 28 (neu) bis § 30 (neu).

15. § 29 (alt) wird zu § 31 (neu) und erhält folgende Fassung:

„§ 31 (Inkrafttreten)

Die Neufassung dieser Finanz- und Beitragsordnung tritt am 1.1.2003 in Kraft.“